

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Finanzierung sogenannter „antifaschistischer“ Gruppierungen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat sie über die direkten oder mittelbaren (z. B. durch Zusammenarbeit mit von Landeszuwendungen profitierenden anderen Organisationen, über in diesen Gruppierungen und Zusammenschlüssen präsenste und Landesmittel erhaltende Vereine etc., durch zur Verfügung gestellte geförderte Räumlichkeiten oder ähnliches) Finanzzuflüsse bzw. Einnahmen folgender Gruppierungen aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg bzw. der ihm unterstehenden kommunalen und territorialen Verwaltungseinheiten (unter tabellarischer Nennung der Summen und Haushaltstitel) seit dem 1. Januar 2010 und bis heute:

Antifaschistische Aktion (Aufbau) Stuttgart, Antifaschistisches Bündnis Stuttgart und Region, Stuttgart gegen Rechts, Infoladen Stuttgart, Linkes Zentrum Lilo Hermann, red.act, revolutionäre Aktion Stuttgart, Arbeitskreis Internationalismus, Offenes Treffen gegen Krieg und Militarisierung Stuttgart, Initiative Klassenkampf, Rote Hilfe Stuttgart, VVN-BdA Stuttgart, ver.di Jugend Stuttgart, Mauthausen Komitee, The Voice (Stuttgart), Initiative Lern- und Gedenkort Hotel Silber e. V., Demosanitäter Süd-West, Antifaschistische Aktion Esslingen, Komma Esslingen, Trueten.de, Antifaschistisches Bündnis Kreis Esslingen (ABKE), VVN-BdA Esslingen, Offenes Antifa Bündnis Kirchheim-Teck, Demokratisches Zentrum Ludwigsburg (Demoz), Antifaschistische Jugend Rems-Murr, Rems-Murr Nazifrei!, Aktion Jugendzentrum Backnang e. V., Esperanza?

2. Welche Erkenntnisse analog zu Frage 1. hat sie zu den Finanzzuflüssen bzw. Einnahmen folgender Gruppierungen: Antifaschistische Aktion Karlsruhe, Antifaschistische Aktion (Aufbau) Mannheim, Antifaschistische Aktion (Aufbau) Tübingen, Antifaschistische Aktion (O) Villingen-Schwenningen, VVN-BdA Baden-Württemberg, Alb-Offensive, Ettlinger Bündnis gegen Rassismus und Neonazis, Antifaschistische Linke Freiburg, Offenes antifaschistisches Treffen Freiburg, Antifaschistische Initiative Heidelberg, Organisierte Linke Heilbronn, Offenes antifaschistisches Treffen Heilbronn, Netzwerk gegen Rechts Heilbronn, Offenes antifaschistisches Treffen Karlsruhe?

3. Welche dieser – beziehend auf Fragen 1. und 2. – Gruppierungen haben nach ihrer Kenntnis ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung veröffentlicht?
4. Welche dieser – beziehend auf Fragen 1. und 2. – Gruppierungen haben nach ihrer Kenntnis Verlautbarungen veröffentlicht, die den Sturz der marktwirtschaftlich-demokratischen Gesellschaftsordnung bezwecken bzw. haben umgekehrt sich öffentlich zur Errichtung eines anarchistisch-kommunistischen Gesellschaftsmodells bekannt?
5. Welche dieser Gruppierungen werden vom Verfassungsschutz oder vom polizeilichen Staatsschutz oder anderen im Bereich der inneren Sicherheit zuständigen Einrichtungen beobachtet?
6. Welche Kenntnis hat sie über die Struktur (z. B. Organisationsstruktur, Mitgliederkreis, räumlichen Wirkungskreis, gegebenenfalls Gewaltbereitschaft von Mitgliedern) dieser Gruppierungen?
7. Wurden in Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2010 aus diesen Gruppierungen heraus Straftaten, insbesondere nach §§ 17 a, 111, 113, 125, 129 a, 130 a, 303 Strafgesetzbuch (StGB) bzw. §§ 3, 21 und 22 Versammlungsgesetz (VersammlG) begangen?
8. Wie viele Strafverfahren (unter tabellarischer Auflistung) mit welchem Ausgang gab es seit dem 1. Januar 2010 diesbezüglich gegen die genannten Gruppierungen bzw. deren Mitglieder?
9. Wie erklärt sie sich, dass in der rechtsstaatlichen Ordnung Baden-Württembergs mindestens seit 2013 auf der Homepage der „Antifaschistischen Aktion (Aufbau) Stuttgart“ ohne jede Verklausulierung und offenbar ohne Angst vor behördlichem Verfolgungsdruck öffentlich zu Handlungen gegen die genehmigten Veranstaltungen politisch Andersdenkender und insbesondere einer im Landtag vertretenen demokratisch verfassten Partei aufgerufen werden kann, wobei diese Handlungen regelmäßig unter einen oder mehrere der unter Frage 7. angeführten Straftatbestände fallen?
10. Wie gedenkt sie, den unter Frage 9. angesprochenen Missstand abzustellen?

18.07.2018

Sänze AfD

Begründung

Alle genannten Gruppierungen erscheinen auf der Internet-Homepage der „Antifaschistischen Aktion (Aufbau) Stuttgart“, teils mit eigenen Texten, teils mit Internet-Links. Die publizierten Texte (Stand 17. Juli 2018) fallen durch einen Hang zu verbaler Gewalt insbesondere gegen die Partei Alternative für Deutschland (AfD) auf, deren Versammlungsrecht prinzipiell bestritten wird. Zu organisierten Störungen und Blockaden von AfD-Anlässen wird aufgerufen (z. B. „Am Samstag, den 21. Juli die AfD in Vaihingen blockieren!“, „Keine Straße der AfD!“, AfD-Parteitag in Augsburg: Keine Ruhe den rechten Hetzern!“). Koordiniert werden die öffentlich angekündigten Störungen (vgl. VersammlG § 21, § 22, ggf. § 3 („Schwarzer Block“), ggfls. § 17 a (2); StGB § 111, ggfls. § 113, ggfls. § 125, ggf. StGB 129 a (2), § 130 a, § 303) genehmigter Versammlungen augenscheinlich durch das „Linke Zentrum Lilo Hermann“, Stuttgart. Die Anzahl der sich als „antifaschistisch“ bezeichnenden Gruppierungen und ihre professionellen Internetauftritte, ebenso der Unterhalt eines „Linken Zentrums“ benötigen erhebliche,

regelmäßig verfügbare Geldmittel. Dass das anarcho-kommunistische politische Spektrum diese Mittel allein aus der Erwerbstätigkeit seiner Mitglieder oder Zuwendungen privater Enthusiasten aufbringt, erscheint dem Fragesteller unwahrscheinlich. Zu klären ist, ob und gegebenenfalls wie auch öffentliche Gelder in die Hände von Gruppierungen gelangen, welche öffentlich zu Straftaten aufrufen.

Antwort

Mit Schreiben vom 15. August 2018 Nr. 4-1082.1/190 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und unter Beteiligung der Landeszentrale für politische Bildung (LpB) die Kleine Anfrage wie folgt:

1. welche Erkenntnisse hat sie über die direkten oder mittelbaren (z. B. durch Zusammenarbeit mit von Landeszuwendungen profitierenden anderen Organisationen, über in diesen Gruppierungen und Zusammenschlüssen präsenste und Landesmittel erhaltende Vereine etc., durch zur Verfügung gestellte geförderte Räumlichkeiten oder ähnliches) Finanzzuflüsse bzw. Einnahmen folgender Gruppierungen aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg bzw. der ihm unterstehenden kommunalen und territorialen Verwaltungseinheiten (unter tabellarischer Nennung der Summen und Haushaltstitel) seit dem 1. Januar 2010 und bis heute:

Antifaschistische Aktion (Aufbau) Stuttgart, Antifaschistisches Bündnis Stuttgart und Region, Stuttgart gegen Rechts, Infoladen Stuttgart, Linkes Zentrum Lilo Hermann, red.act, revolutionäre Aktion Stuttgart, Arbeitskreis Internationalismus, Offenes Treffen gegen Krieg und Militarisierung Stuttgart, Initiative Klassenkampf, Rote Hilfe Stuttgart, VVN-BdA Stuttgart, ver.di Jugend Stuttgart, Mauthausen Komitee, The Voice (Stuttgart), Initiative Lern- und Gedenkort Hotel Silber e. V., Demosantäter Süd-West, Antifaschistische Aktion Esslingen, Komma Esslingen, Trueten.de, Antifaschistisches Bündnis Kreis Esslingen (ABKE), VVN-BdA Esslingen, Offenes Antifa Bündnis Kirchheim-Teck, Demokratisches Zentrum Ludwigsburg (Demoz), Antifaschistische Jugend Rems-Murr, Rems-Murr Nazifrei!, Aktion Jugendzentrum Backnang e. V., Esperanza?

2. welche Erkenntnisse analog zu Frage 1. hat sie zu den Finanzzuflüssen bzw. Einnahmen folgender Gruppierungen: *Antifaschistische Aktion Karlsruhe, Antifaschistische Aktion (Aufbau) Mannheim, Antifaschistische Aktion (Aufbau) Tübingen, Antifaschistische Aktion (O) Villingen-Schwenningen, VVN-BdA Baden-Württemberg, Alb-Offensive, Ettlinger Bündnis gegen Rassismus und Neonazis, Antifaschistische Linke Freiburg, Offenes antifaschistisches Treffen Freiburg, Antifaschistische Initiative Heidelberg, Organisierte Linke Heilbronn, Offenes antifaschistisches Treffen Heilbronn, Netzwerk gegen Rechts Heilbronn, Offenes antifaschistisches Treffen Karlsruhe?*

Zu 1. und 2.:

Hierzu hat die LpB wie folgt Stellung genommen:

Im genannten Zeitraum sind von der LpB direkt oder mittelbar folgende Projektförderungen ergangen:

2012		Titel	Maßnahme	Kapitel/Titel	Förderbetrag in EUR
	Herausgeber Ingrid Bauz, Sigrid Brüggemann, Roland Maier in Kooperation mit Mauthausen Komitee Stuttgart e. V.	Die Geheime Staatspolizei in Württemberg und Hohenzollern	Buch	0205 671 78	3.200,00
2015					
	Aktion Jugendzentrum Backnang e. V.	Wir in Backnang	Mittelbare Förderung des Projektes „Wir in Backnang“ durch Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung im Rahmen des Förderprogramms „lokal vernetzen – demokratisch handeln“	0104 685 76	2.450,00
	Mauthausen Komitee Stuttgart e. V.	Treffen des Comité International de Mauthausen (CIM)	Arbeitssitzung vom 10.09. bis 12.09.2015 in Stuttgart	0104 671 78	1.687,65
2017					
	Initiative Lern- und Gedenkort Hotel Silber e. V.	Vor- und Nachbereitungsseminar	Vor- und Nachbereitungsseminar für Workcamp Sant' Anna di Stazzema; Herbst 2017	0104 671 78	4.600,00

Der Landesregierung liegen folgende Erkenntnisse vor:

Die „Initiative Lern- und Gedenkort Hotel Silber e. V.“ ist seit März 2012 ein eingetragener Verein. Die Initiative ist – gemeinsam mit dem Haus der Geschichte Baden-Württemberg und der Landeshauptstadt Stuttgart – eine der Partnerinnen beim Aufbau und Betrieb des Erinnerungsortes Hotel Silber. Gemäß § 14 der Bürgerbeteiligungs- und Nutzungsvereinbarung zwischen dem Haus der Geschichte Baden-Württemberg und der Initiative Lern- und Gedenkort Hotel Silber e. V. vom 15. Januar 2016 wird der Initiative im 2. OG des Erinnerungsorts Hotel Silber ein Arbeitsraum zur ausschließlichen Nutzung überlassen. § 14 Absatz 3 der Vereinbarung bestimmt, dass mit Blick auf das besondere Interesse des Landes an der Mitwirkung der Bürgerschaft an dem Bürgerbeteiligungsprojekt Hotel Silber die Überlassung des Arbeitsraums und der Nebenräume ohne Erhebung eines Nutzungs-/Überlassungsentgelts erfolgt, solange und soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hierzu gegeben sind.

Die Stadt Schwäbisch Gmünd hat mitgeteilt, dass sie dem Jugendkulturzentrum „Esperanza“, das vom Verein Jugendkulturinitiative Schwäbisch Gmünd e. V. betrieben wird, im Rahmen der städtischen Kulturförderung kostenlos Räume zur Verfügung stellt. Miete und Nebenkosten belaufen sich seit 2010 jährlich auf 20.940,00 EUR (HHSt. 1.3300.5873 Kinder- und Jugendkultur mit Zusatzbezeichnung „Mietkosten für Esperanza, KinderKinoFestival“). Das Veranstaltungsprogramm wird von der Stadt nicht mitfinanziert.

Nach Mitteilung des Landratsamts Rems-Murr-Kreis erhielt das Jugendzentrum Backnang e. V. 2016 aus dem Bundesprojekt „Partnerschaft für Demokratie“ einen Zuschuss von 227,51 EUR für ein Konzert. Weitere Zuwendungen an das Jugendzentrum Backnang e. V. kamen in den Jahren 2010 bis 2017 aus Mitteln des Landesjugendplans. Die Mittel aus dem Landesjugendplan werden nicht über den

Haushalt des Landkreises abgerechnet bzw. ausbezahlt. Die Zuwendungen aus dem Bundesprojekt „Partnerschaft für Demokratie“ sind durchlaufende Gelder, die auf folgenden Haushaltsstellen gebucht werden:

Einnahmen: 36.20.01.00.05/3480000
Ausgaben: 36.20.01.00.05/4318010

Finanzielle Zuwendungen aus eigenen Mitteln hat der Rems-Murr-Kreis nicht gewährt.

Die Stadt Ludwigsburg gewährt dem Demokratischen Zentrum Ludwigsburg e. V. jährlich einen Zuschuss als institutionelle Förderung:

Sachkonto: 43180000 – Zuweisungen übrige Bereiche
Produkt: 2810 – sonstige Kulturpflege
Auftrag: K41281001999 – Zuschüsse sonstige Kulturpflege

Im Einzelnen wurden Zuschüsse in folgender Höhe gewährt:

Jahr	Zuschüsse	
2010	2.900,00 €	
2011	2.900,00 €	
2012	7.550,00 €	davon 4.500 € Sonderzuschuss für Baumaßnahme
2013	3.050,00 €	
2014	3.050,00 €	
2015	3.050,00 €	
2016	3.050,00 €	
2017	4.850,00 €	davon 1.800 € Sonderzuschuss für Baumaßnahme u. Ä.
2018	3.050,00 €	

Aus Sicht des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) lässt sich grundsätzlich feststellen, dass die meisten linksextremistischen Gruppierungen keine Mitgliedsbeiträge erheben (anders aber z. B. die in Frage 1. genannte „Rote Hilfe e. V.“). Stattdessen versuchen sie, ihre – unregelmäßigen – Einnahmen vorrangig im Rahmen von „Solidaritätsveranstaltungen“ in den von ihnen genutzten Räumlichkeiten zu erzielen. Die dabei insbesondere durch Eintrittsgelder, Speisen- und Getränkeverkäufe sowie Spenden erzielten Einnahmen fließen nach Abzug der Unkosten (wie Honorare für auftretende Musikbands) an die Organisatoren aus dem Kreise der jeweiligen linksextremistischen Gruppierungen.

Mit Blick auf die Organisation „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten in der Bundesrepublik Deutschland“ (VVN-BdA) wird ergänzend auf die Stellungnahme zum Antrag der Abg. Bernd Gögel u. a. AfD, „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten (VVN-BdA) in Baden-Württemberg – ist der Status der Gemeinnützigkeit gerechtfertigt?“, Drucksache 16/1743, verwiesen, zu den Gruppierungen „Antifaschistische Linke Freiburg“ und „Offenes antifaschistisches Treffen Freiburg“ auf die Stellungnahme zu Frage 5. des Antrags der Abg. Dr. Heiner Merz u. a., AfD, „Verfasste Studentenschaft in Baden-Württemberg III“, Drucksache 16/3849. Die beiden letztgenannten Gruppierungen erhielten von der Verfassten Studierendenschaft der Universität Freiburg jeweils 300 EUR, und zwar das „Offene antifaschistische Treffen Freiburg“ im Haushaltsjahr 2014 und die „Antifaschistische Linke Freiburg“ im Haushaltsjahr 2015 (die Daten beruhen auf einer Abfrage der Jahre 2012 bis 2017).

Weitere Erkenntnisse liegen der Landesregierung weder vor noch sind sie im Zuge der Abfrage durch die Regierungspräsidien bei den unteren Verwaltungsbehörden und den Gemeinden mitgeteilt worden.

3. *welche dieser – beziehentlich auf Fragen 1. und 2. – Gruppierungen haben nach ihrer Kenntnis ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung veröffentlicht?*
4. *welche dieser – beziehentlich auf Fragen 1. und 2. – Gruppierungen haben nach ihrer Kenntnis Verlautbarungen veröffentlicht, die den Sturz der marktwirtschaftlich-demokratischen Gesellschaftsordnung bezwecken bzw. haben umgekehrt sich öffentlich zur Errichtung eines anarchistisch-kommunistischen Gesellschaftsmodells bekannt?*

Zu 3. und 4.:

Soweit es sich bei den in den Fragen 1. und 2. genannten Gruppierungen um links-extremistische autonome, anarchistische und antiimperialistische Gruppierungen handelt, bekennen diese sich regelmäßig nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Vielmehr ist ihre verfassungsfeindliche Einstellung dadurch gekennzeichnet, dass sie die freiheitliche demokratische Grundordnung mehr oder weniger offen ablehnen, danach trachten, die parlamentarische Demokratie revolutionär zu überwinden und durch ein totalitäres, sozialistisch-kommunistisches System oder eine angeblich „herrschaftsfreie Gesellschaft“ abzulösen, und zu meist Gewalt als probates Handlungsmittel zur Erreichung dieses Ziels ausdrücklich anerkennen.

5. *Welche dieser Gruppierungen werden vom Verfassungsschutz oder vom polizeilichen Staatsschutz oder anderen im Bereich der inneren Sicherheit zuständigen Einrichtungen beobachtet?*

Zu 5.:

Die Beobachtung der genannten Gruppierungen fällt grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit des polizeilichen Staatsschutzes. Das LfV beobachtet demgegenüber seinem gesetzlichen Auftrag entsprechend die in seinem Zuständigkeitsbereich aktiven linksextremistischen Gruppierungen. Das gilt insbesondere für den gewaltorientierten Linksextremismus.

6. *Welche Kenntnis hat sie über die Struktur (z. B. Organisationsstruktur, Mitgliederkreis, räumlichen Wirkungskreis, gegebenenfalls Gewaltbereitschaft von Mitgliedern) dieser Gruppierungen?*

Zu 6.:

Linksextremistische gewaltorientierte und gewaltunterstützende Gruppierungen verfügen allgemein meist über keine festen Organisationsstrukturen, sondern sind nur lose organisiert. Sie agieren in erster Linie regional und damit dezentral. Überregionale Aktivitäten entfalten sie vor allem in Abhängigkeit von ihren thematischen Schwerpunkten und ihrer Zugehörigkeit zu überregionalen linksextremistischen Bündnissen wie der „Interventionistischen Linken“, dem „...ums Ganze!-Bündnis“ oder der „Perspektive Kommunismus“. Dies gilt besonders für Protestaktionen zu Ereignissen, die für die linksextremistische Szene im Rahmen ihrer Aktionsfelder wie „Antifaschismus“, „Antikapitalismus“, „Antiglobalisierung“ oder „Antirepression“ von herausragender Bedeutung sind.

Die Gewaltbereitschaft von Mitgliedern dieser Gruppierungen gilt in erster Linie dem „politischen Gegner“ und damit vorrangig allen tatsächlichen oder vermeintlichen Rechtsextremisten. Daneben ist teilweise auch eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegenüber Polizeibeamten festzustellen.

Die „Rote Hilfe Stuttgart“ ist als Ortsgruppe in die bundesweite Struktur der „Roten Hilfe e. V.“ eingebunden. Ebenso verhält es sich mit beiden lokalen Organisationen der bundesweiten „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten in der Bundesrepublik Deutschland“ (VVN-BdA) in Stuttgart und Esslingen und der Landesvereinigung der VVN-BdA Baden-Württemberg.

7. *Wurden in Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2010 aus diesen Gruppierungen heraus Straftaten, insbesondere nach §§ 17 a, 111, 113, 125, 129 a, 130 a, 303 Strafgesetzbuch (StGB) bzw. §§ 3, 21 und 22 Versammlungsgesetz (VersammlG) begangen?*

8. *Wie viele Strafverfahren (unter tabellarischer Auflistung) mit welchem Ausgang gab es seit dem 1. Januar 2010 diesbezüglich gegen die genannten Gruppierungen bzw. deren Mitglieder?*

Zu 7. und 8.:

Von der Polizei Baden-Württemberg werden Gruppen- oder Organisationszugehörigkeiten von Personen statistisch nicht erfasst. Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) werden auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erhoben.

Nachfolgend wird die jährliche Anzahl der politisch motivierten Straftaten seit dem Jahr 2010 tabellarisch dargestellt, soweit die einschlägigen Straftatbestände in Baden-Württemberg unter dem Oberbegriff „Antifaschismus“ erfasst wurden:

Jahr	Anzahl Straftaten	Begangene Delikte
2010	207	§ 111 StGB Öffentliche Aufforderung zu Straftaten § 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 125 StGB Landfriedensbruch § 185 StGB Beleidigung § 187 StGB Verleumdung § 202 StGB Verletzung des Briefgeheimnisses § 223 StGB Körperverletzung § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung § 240 StGB Nötigung § 242 StGB Diebstahl § 249 StGB Raub § 303 StGB Sachbeschädigung § 304 StGB Gemeinschädliche Sachbeschädigung § 145d StGB Vortäuschen einer Straftat § 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen § 202a StGB Ausspähen von Daten § 315b StGB Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr § 86a StGB Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen Verstoß Kunsturheberrechtsgesetz Verstoß Versammlungsgesetz Verstoß Waffengesetz
2011	256	§ 111 StGB Öffentliche Aufforderung zu Straftaten § 123 StGB Hausfriedensbruch § 125 StGB Landfriedensbruch § 185 StGB Beleidigung

		<p>§ 186 StGB Üble Nachrede</p> <p>§ 187 StGB Verleumdung</p> <p>§ 188 StGB Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens</p> <p>§ 223 StGB Körperverletzung</p> <p>§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung</p> <p>§ 240 StGB Nötigung</p> <p>§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls</p> <p>§ 303 StGB Sachbeschädigung</p> <p>§ 304 StGB Gemeinschädliche Sachbeschädigung</p> <p>§ 315 StGB Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr</p> <p>§ 125a StGB Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs</p> <p>§ 303b StGB Computersabotage</p> <p>§ 315b StGB Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr</p> <p>§ 86a StGB Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen</p> <p>§ 90a StGB Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole</p> <p>Verstoß Sprengstoffgesetz</p> <p>Verstoß Vereinsgesetz</p> <p>Verstoß Versammlungsgesetz</p> <p>Verstoß Waffengesetz</p>
2012	264	<p>§ 111 StGB Öffentliche Aufforderung zu Straftaten</p> <p>§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte</p> <p>§ 123 StGB Hausfriedensbruch</p> <p>§ 125 StGB Landfriedensbruch</p> <p>§ 130 StGB Volksverhetzung</p> <p>§ 132 StGB Amtsanmaßung</p> <p>§ 164 StGB Falsche Verdächtigung</p> <p>§ 185 StGB Beleidigung</p>

		<p>§ 186 StGB Üble Nachrede</p> <p>§ 187 StGB Verleumdung</p> <p>§ 223 StGB Körperverletzung</p> <p>§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung</p> <p>§ 226 StGB Schwere Körperverletzung</p> <p>§ 240 StGB Nötigung</p> <p>§ 242 StGB Diebstahl</p> <p>§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls</p> <p>§ 303 StGB Sachbeschädigung</p> <p>§ 304 StGB Gemeinschädliche Sachbeschädigung</p> <p>§ 315 StGB Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr</p> <p>§ 125a StGB Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs</p> <p>§ 202a StGB Ausspähen von Daten</p> <p>§ 248a StGB Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen</p> <p>§ 86a StGB Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen</p> <p>§ 90a StGB Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole</p> <p>Verstoß Kunsturheberrechtsgesetz</p> <p>Verstoß Sprengstoffgesetz</p> <p>Verstoß Versammlungsgesetz</p>
2013	353	<p>§ 111 StGB Öffentliche Aufforderung zu Straftaten</p> <p>§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte</p> <p>§ 125 StGB Landfriedensbruch</p> <p>§ 126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhen von Straftaten</p> <p>§ 129 StGB Bildung krimineller Vereinigungen</p> <p>§ 130 StGB Volksverhetzung</p> <p>§ 132 StGB Amtsanmaßung</p> <p>§ 140 StGB Belohnung und Billigung von Straftaten</p>

		<p>§ 167 StGB Störung der Religionsausübung</p> <p>§ 185 StGB Beleidigung</p> <p>§ 186 StGB Üble Nachrede</p> <p>§ 187 StGB Verleumdung</p> <p>§ 223 StGB Körperverletzung</p> <p>§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung</p> <p>§ 240 StGB Nötigung</p> <p>§ 241 StGB Bedrohung</p> <p>§ 242 StGB Diebstahl</p> <p>§ 244 StGB Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchsdiebstahl</p> <p>§ 303 StGB Sachbeschädigung</p> <p>§ 304 StGB Gemeinschädliche Sachbeschädigung</p> <p>§ 315 StGB Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr</p> <p>§ 125a StGB Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs</p> <p>§ 86a StGB Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen</p> <p>§ 90b StGB Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole</p> <p>Verstoß Kunsturheberrechtsgesetz</p> <p>Verstoß Versammlungsgesetz</p>
2014	179	<p>§ 111 StGB Öffentliche Aufforderung zu Straftaten</p> <p>§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte</p> <p>§ 185 StGB Beleidigung</p> <p>§ 186 StGB Üble Nachrede</p> <p>§ 187 StGB Verleumdung</p> <p>§ 188 StGB Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens</p> <p>§ 223 StGB Körperverletzung</p> <p>§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung</p>

		<p>§ 240 StGB Nötigung</p> <p>§ 241 StGB Bedrohung</p> <p>§ 242 StGB Diebstahl</p> <p>§ 303 StGB Sachbeschädigung</p> <p>§ 304 StGB Gemeinschädliche Sachbeschädigung</p> <p>§ 130a StGB Anleitung zu Straftaten</p> <p>§ 305a StGB Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel</p> <p>§ 315b StGB Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr</p> <p>§ 86a StGB Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen</p> <p>Verstoß Sprengstoffgesetz</p> <p>Verstoß Versammlungsgesetz</p>
2015	304	<p>§ 111 StGB Öffentliche Aufforderung zu Straftaten</p> <p>§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte</p> <p>§ 125 StGB Landfriedensbruch</p> <p>§ 125a StGB Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs</p> <p>§ 126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhen von Straftaten</p> <p>§ 130 StGB Volksverhetzung</p> <p>§ 185 StGB Beleidigung</p> <p>§ 186 StGB Üble Nachrede</p> <p>§ 187 StGB Verleumdung</p> <p>§ 223 StGB Körperverletzung</p> <p>§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung</p> <p>§ 240 StGB Nötigung</p> <p>§ 241 StGB Bedrohung</p> <p>§ 242 StGB Diebstahl</p> <p>§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls</p> <p>§ 303 StGB Sachbeschädigung</p> <p>§ 304 StGB Gemeinschädliche Sachbeschädigung</p>

		<p>§ 305a StGB Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel</p> <p>§ 315 StGB Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs</p> <p>§ 315b StGB Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr</p> <p>§ 315c StGB Gefährdung des Straßenverkehrs</p> <p>§ 86a StGB Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen</p> <p>§ 89a StGB Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole</p> <p>Verstoß Kunsturheberrechtsgesetz</p> <p>Verstoß Versammlungsgesetz</p> <p>Verstoß Waffengesetz</p>
2016	325	<p>§ 111 StGB Öffentliche Aufforderung zu Straftaten</p> <p>§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte</p> <p>§ 125 StGB Landfriedensbruch</p> <p>§ 130 StGB Volksverhetzung</p> <p>§ 140 StGB Belohnung und Billigung von Straftaten</p> <p>§ 185 StGB Beleidigung</p> <p>§ 186 StGB Üble Nachrede</p> <p>§ 187 StGB Verleumdung</p> <p>§ 188 StGB Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens</p> <p>§ 202a StGB Ausspähen von Daten</p> <p>§ 212 StGB Totschlag</p> <p>§ 223 StGB Körperverletzung</p> <p>§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung</p> <p>§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung</p> <p>§ 239 StGB Freiheitsberaubung</p> <p>§ 240 StGB Nötigung</p> <p>§ 241 StGB Bedrohung</p> <p>§ 242 StGB Diebstahl</p>

		<p>§ 249 StGB Raub</p> <p>§ 303 StGB Sachbeschädigung</p> <p>§ 304 StGB Gemeenschädliche Sachbeschädigung</p> <p>§ 315b StGB Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr</p> <p>§ 86a StGB Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen</p> <p>Verstoß Kunsturheberrechtsgesetz</p> <p>Verstoß Sprengstoffgesetz</p> <p>Verstoß Vereinsgesetz</p> <p>Verstoß Versammlungsgesetz</p> <p>Verstoß Waffengesetz</p>
2017	235	<p>§ 111 StGB Öffentliche Aufforderung zu Straftaten</p> <p>§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte</p> <p>§ 114 StGB Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte</p> <p>§ 123 StGB Hausfriedensbruch</p> <p>§ 125a StGB Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs</p> <p>§ 126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten</p> <p>§ 185 StGB Beleidigung</p> <p>§ 187 StGB Verleumdung</p> <p>§ 188 StGB Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens</p> <p>§ 189 StGB Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener</p> <p>§ 223 StGB Körperverletzung</p> <p>§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung</p> <p>§ 240 StGB Nötigung</p> <p>§ 241 StGB Bedrohung</p> <p>§ 242 StGB Diebstahl</p> <p>§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls</p> <p>§ 249 StGB Raub</p>

		§ 303 StGB Sachbeschädigung § 304 StGB Gemeinschädliche Sachbeschädigung § 306 StGB Brandstiftung Verstoß Kunsturheberrechtsgesetz Verstoß Sprengstoffgesetz Verstoß Versammlungsgesetz
2018 (1. Halb- jahr)	88	§ 123 StGB Hausfriedensbruch § 125a StGB Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruch § 130 StGB Volksverhetzung § 185 StGB Beleidigung § 186 StGB Üble Nachrede § 188 StGB Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens § 223 StGB Körperverletzung § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung § 240 StGB Nötigung § 241 StGB Bedrohung § 255 StGB Räuberische Erpressung § 303 StGB Sachbeschädigung § 304 StGB Gemeinschädliche Sachbeschädigung § 315b StGB Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr § 86a StGB Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen Verstoß Vereinsgesetz Verstoß Versammlungsgesetz

Die Feststellung, bei welcher der vorgenannten Straftaten eine mögliche Beteiligung der in den Fragen 1. und 2. genannten Gruppierungen vorliegt, sowie die Prüfung der davon betroffenen Verfahrensausgänge wäre allenfalls durch eine mit unverhältnismäßig hohem bürokratischen und personellen Aufwand verbundene Einzelfallauswertung zu treffen.

9. *Wie erklärt sie sich, dass in der rechtsstaatlichen Ordnung Baden-Württembergs mindestens seit 2013 auf der Homepage der „Antifaschistischen Aktion (Aufbau) Stuttgart“ ohne jede Verklausulierung und offenbar ohne Angst vor behördlichem Verfolgungsdruck öffentlich zu Handlungen gegen die genehmigten Veranstaltungen politisch Andersdenkender und insbesondere einer im Landtag vertretenen demokratisch verfassten Partei aufgerufen werden kann, wobei diese Handlungen regelmäßig unter einen oder mehrere der unter Frage 7. angeführten Straftatbestände fallen?*

10. *Wie gedenkt sie, den unter Frage 9. angesprochenen Missstand abzustellen?*

Zu 9. und 10.:

Sofern im Zusammenhang mit Internetseiten strafrechtlich relevante Inhalte bekannt werden, ist ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Die Strafverfolgungsmaßnahmen richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und umfassen regel-

mäßig die beweiskräftige Sicherung der strafrechtlich relevanten Inhalte sowie Ermittlungen zu den Betreibern der Internetseiten und den Verfassern der Beiträge. Diese Ermittlungen werden allerdings dadurch erschwert, dass sich die Datenserver der betreffenden Internetseiten meist im Ausland befinden.

Im Zusammenhang mit Veranstaltungen im Sinne der Fragestellung findet ein regelmäßiger, intensiver Austausch des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg mit den Kriminalinspektionen 6 (Staatsschutz) der regionalen Polizeipräsidien sowie dem LfV statt, um im Vorfeld mögliche Gefahren zu erkennen. In der Regel werden Veranstaltungen vor, während und nach der Durchführung polizeilich begleitet, um Störungen zu verhindern. Bei Hinweisen auf Straftaten bzw. Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt die Polizei Baden-Württemberg anlassbezogene offene und bzw. oder verdeckte Maßnahmen der Strafverfolgung und bzw. oder Gefahrenabwehr durch. Das konkrete Vorgehen orientiert sich dabei an den Umständen des Einzelfalles, der aktuellen Lageentwicklung und der ggf. vorliegenden Gefährdungsbewertung.

In Vertretung

Württemberg

Staatssekretär